

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer (Hauptsatzung)

Vom 14. Dezember 2022

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 10. November 2022 aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 23. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. III), die zuletzt am 17. Dezember 2021 (Pharm. Ztg. 166 (2021) Nr. 51-52 S. 73) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 23. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. III), die zuletzt am 17. Dezember 2021 (Pharm. Ztg. 166 (2021) Nr. 51-52 S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Soweit in dieser Hauptsatzung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. ⁶Der Vorstand kann deren Mitgliedern jedoch ermöglichen, an der Sitzung auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, auszuüben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Teilnahme mittels der in Absatz 1 Satz 6 genannten geeigneten technischen Hilfsmittel steht der persönlichen Anwesenheit gleich. ³Beschlüsse über Satzungen oder ihre Änderungen fasst die Kammerversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. ⁴Andere Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgesehen ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „des“ durch das Wort „zweier“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 3 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „des“ durch das Wort „jedes“ ersetzt.

- (2) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Für die Wahl des Präsidenten und jedes Vizepräsidenten ist jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erforderlich.“

- (3) In Satz 5 wird vor dem Wort „Stimmenmehrheit“ das Wort „einfache“ durch das Wort „relative“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 Satz 3 werden die Kommas sowie der Halbsatz „im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters nach § 9“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Vizepräsident“ das Wort „der“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ist auch der Vizepräsident“ durch die Wörter „Sind auch die Vizepräsidenten“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 10. November 2022

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 31-5014/24/2-2022/208825

Dresden, den 1. Dezember 2022

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 14. Dezember 2022

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer